

sieht auch keine Möglichkeit, erneut eine Mission zur Feststellung von Schäden in zivilen Gebieten zu entsenden, da der Irak eine solche Mission als Teil der Resolution 540 interpretiert und nicht bereit ist, nur Teilaspekte zu verwirklichen.

Zu Jahresbeginn 1984 war die Situation undurchsichtiger denn je: Auf der einen Seite schienen sich die verschiedenen Friedensbemühungen zu verstärken, auf der anderen Seite drohte insbesondere durch das wachsende Übergewicht des Irak eine gefährliche militärische Eskalation. Denn der Irak hat es geschafft, sowohl politisch als auch wirtschaftlich eine stärkere Position zu gewinnen. Die konservativen Golfstaaten sowie Saudi-Arabien, Ägypten und Jordanien unterstützen den Irak finanziell und militärisch. Auf diese Weise konnte etwa der Ausfall der Erdöl-Pipeline durch Syrien, das den Irak unterstützt, voll aufgefangen werden.

Militärisch macht sich vor allem die enge Zusammenarbeit mit Frankreich bemerkbar, das vor allem Raketen liefert und im Herbst 1983 fünf Super-Etendard-Kampfflugzeuge an Bagdad »ausgeliehen« hat. Die Sowjetunion — obwohl durch Verträge dem Irak verbunden — hat lange Zeit unentschiedene Balance zu den beiden kriegführenden Seiten gehalten. Da sich aber die Beziehungen zum Irak, nicht zuletzt wegen der erneuten Verfolgung der moskauorientierten Tudeh-Partei, in den letzten Monaten rapide verschlechtert haben, hat inzwischen die Sowjetunion öffentlich für den Irak Partei ergriffen.

Der Irak hat den Einsatz von »Super-Waffen«, offensichtlich modernste Raketen, angekündigt, mit denen sowohl ständig zivile Regionen im Irak bombardiert als auch spektakuläre Angriffe im Golf durchgeführt werden. Dadurch ist die iranische Ölinsel Kharg in das Aktionsfeld des Irak geraten. Für Teheran muß diese irakische Fähigkeit höchste Alarmbereitschaft auslösen, da der Irak auf die ungehinderte Ölausfuhr über den Hafen Kharg angewiesen ist. Die iranische Seite hat daher in den letzten Monaten immer wieder erklärt, daß eine Störung der iranischen Öl-Exporte die Sperrung des Golfes an der Straße von Hormuz zur Folge hätte. Eine solche Maßnahme hätte gravierende Auswirkungen auf die Erdölversorgung der westlichen Industriestaaten und würde eine gefährliche Eskalation des Konfliktes mit globalen Implikationen bedeuten.

C-Waffen-Einsatz bestätigt

Ende Februar 1984 appellierte der Irak wiederum mehrfach an die Vereinten Nationen und wies auf den Einsatz chemischer Waffen durch den Irak hin. Verwundete iranische Soldaten wurden nach Westeuropa gebracht und die USA beschuldigten öffentlich den Irak des Einsatzes chemischer Waffen.

Daraufhin entsandte der Generalsekretär der Vereinten Nationen — auf eigene Initiative, ohne förmlichen Beschluß eines Gremiums der Weltorganisation — eine vierköpfige Gruppe mit Experten aus Schweden, Spanien, Australien und der Schweiz in den Irak, die diesen Beschuldigungen nachgehen sollten. Sie besuchten das Land vom 13. bis 19. März und legten dem Generalsekretär am 21. März einen gemeinsamen Bericht vor, der am 26. März veröffentlicht wurde (S/16433). Einmütig kommen darin die Sachverständi-

gen zu dem Ergebnis, daß chemische Waffen in Form von Luftbomben eingesetzt worden sind. Das analysierte Gas ist bekannt unter den Namen Senfgas und Tabun. Die Experten konnten aufgrund ihres relativ kurzen Aufenthalts im Irak nicht das Ausmaß des Einsatzes feststellen.

In seiner Stellungnahme vom 27. März weist der irakische UN-Vertreter den Bericht zurück (S/16438). Er bestreitet, daß sein Land chemische Waffen eingesetzt hat. Sollten derartige Waffen im Irak gefunden worden sein, so trage allein der Irak die Verantwortung dafür. Im übrigen wird das Sekretariat kritisiert, aus eigener Machtvollkommenheit eine Mission entsandt zu haben.

Am 30. März 1984 gab dann der peruanische Präsident des Sicherheitsrats in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Rates und ohne Debatte eine Erklärung (S/16454; Text: S.72 dieser Ausgabe) ab, in der — ohne Nennung des Irak — der Gebrauch chemischer Waffen scharf verurteilt wird und alle betroffenen Staaten aufgefordert werden, die Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot des Einsatzes von Giftgas zu beachten.

Wilfried Skupnik □

38. Generalversammlung: Antarktis »gemeinsames Erbe der Menschheit«? — Widerstand der Vertragsparteien (11)

(Vgl. auch Georg W. Rehm, Zehn Jahre Antarktis-Vertrag, VN 6/1969 S.182ff., und Stephan Freiherr von Welck, Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg in den Antarktischen Klub, VN 2/1979 S.46ff.)

I. Mit der Ausarbeitung einer »umfassenden(n) und objektive(n) Tatsachenstudie über alle Aspekte der Antarktis« hat am 15. Dezember 1983 die Generalversammlung den Generalsekretär beauftragt. In Resolution 38/77 (Text: S.73 dieser Ausgabe) wird er gleichzeitig ersucht, die Auffassung aller Mitgliedstaaten einzuholen. Die Initiative zu dieser Resolution ging von Antigua und Barbuda, Malaysia sowie weiteren Staaten der Dritten Welt aus, die sich auf eine Stellungnahme der 7. Gipfelkonferenz der Blockfreien vom März 1983 stützten.

Diese Entschließung, die trotz ihres geringen substantiellen Gehalts einen mühsam erarbeiteten Kompromiß darstellt, kennzeichnet eine Kehrtwende in der Politik der Vereinten Nationen. Denn diese haben es bislang stets vermieden, sich mit der Antarktis auseinanderzusetzen, obwohl es immer wieder Versuche gegeben hat, sie mit dem Komplex zu befassen.

Bereits 1947 wurden dem Treuhandrat drei Petitionen von der »Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit« vorgelegt; beantragt wurde, die Antarktis der Treuhandschaft der Vereinten Nationen zu unterstellen. Ausdrückliches Ziel dieser Initiative war es, eine Militarisierung der Antarktis zu verhindern und ihre friedliche wirtschaftliche sowie wissenschaftliche Nutzung sicherzustellen. Daneben verfolgten die Bittschriften den Zweck, die Vereinten Nationen durch die Einräumung von Verwaltungsbefugnissen zu stärken. Der Treuhandrat lehnte eine Stellungnahme zu diesen Petitionen ab. Zur

gleichen Zeit erwogen übrigens auch die USA einen vergleichbaren Plan, gaben ihn allerdings auf, nachdem einige der Staaten mit Gebietsansprüchen in der Antarktis vehementen Widerstand signalisierten. Neu aufgegriffen wurden diese Vorstellungen 1958 von der »Kommission zum Studium der Organisierung des Friedens«, die 1941 auf private Initiative eingerichtet worden war. Indien versuchte zur gleichen Zeit vergeblich, die Antarktis auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen. In der Folgezeit gab es Ansätze im Wirtschafts- und Sozialrat und vor allem im Rahmen des Umweltprogramms (UNEP), sich mit Fragen der Antarktis zu beschäftigen. Die Diskussionen in letzterem wurden vor allem durch den Vorschlag ausgelöst, die Antarktis zu einem Weltpark zu erklären. Es ist an allen diesen und vergleichbaren Fällen den Konsultativparteien des Antarktisvertrages von 1959 — zu denen auch die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion zählen — gelungen, eine formelle Beschlußfassung zu verhindern. Dies gilt selbst für die III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, obwohl gerade ihre Beschäftigung mit dem antarktischen Seegebiet von einigen Entwicklungsländern gefordert wurde.

II. Bemerkenswert ist jedoch nicht nur, daß die Frage der Antarktis erstmalig Gegenstand einer Resolution der Generalversammlung wurde, sondern insbesondere auch das von den Initiatoren verfolgte Konzept. Es kam in den Debatten des 1. Hauptausschusses deutlich zum Ausdruck. Danach soll die Antarktis zum »gemeinsamen Erbe der Menschheit« (common heritage) erklärt werden und nicht nur durch die Konsultativparteien des Vertrages, sondern durch die Staatengemeinschaft selbst verwaltet werden. Die Ausführungen zu diesem Punkt geben einen interessanten Aufschluß über den völkerrechtlichen Stellenwert und Inhalt des Prinzips in der Sicht einiger Entwicklungsländer. Danach handelt es sich bei dem Prinzip des »gemeinsamen Erbes«, wie es in der Seerechtskonvention und auch im Mondvertrag festgeschrieben ist — gelegentlich wurde zusätzlich der Weltraumvertrag als Beleg herangezogen —, um einen Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts, der die Rechtsordnung für staatsfreie Gebiete im Allgemeininteresse regelt. Von einigen Delegierten aus Entwicklungsländern wurde in der Debatte geäußert, daß das »common heritage«-Prinzip letztlich besage, daß die westlichen Industriestaaten für das wirtschaftliche Wohlergehen aller Länder verantwortlich seien. Als Beleg für die zwangsläufige Entwicklung zu dem Prinzip des »gemeinsamen Erbes« wurde außer auf die genannten Vertragswerke auf die Beratungen über die Neue Weltwirtschaftsordnung, die Neue Weltinformations- und Kommunikationsordnung sowie die Neue Humanitäre Ordnung hingewiesen. Die Internationalisierung der Antarktis ist danach zum einen die logische und zwangsläufige Konsequenz dieses Konzeptes, zum anderen soll sie gleichzeitig dazu beitragen, seinen Anwendungsbereich zu verbreitern sowie ihn weiter rechtlich zu verfestigen.

Folgendes sind die Rechtfertigungsgründe für eine Anwendung des »common heritage«-Prinzips auf die Antarktis: Es handele sich um ein herrenloses Gebiet, dessen Nutzung und Kontrolle kraft seiner ökologischen, klimatischen und strategischen Bedeutung von

hoher, ja essentieller Bedeutung sei. Damit leugnen die Befürworter dieses Ansatzes die völkerrechtliche Relevanz der territorialen Gebietsansprüche von Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Neuseeland, Norwegen und Großbritannien. Ebenso wird in Abrede gestellt, daß die Konsultativparteien eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Antarktis übernommen hätten und insoweit eine Art Verwaltungsgemeinschaft (auch mit Wirkung für dritte Staaten) ausübten. Ohne die besonderen Leistungen zu bezweifeln, die einige Staaten für die Erforschung der Antarktis erbracht hätten, wurde das antarktische System teilweise als kolonialistisch charakterisiert. Insgesamt wurde von den Verfechtern der Initiative und den sie unterstützenden Staaten darauf hingewiesen, daß sich seit dem Antarktisvertrag die Zahl der unabhängigen Staaten deutlich erhöht hat. Es könne diesen neuen Staaten nicht zugemutet werden, ein Vertragswerk zu akzeptieren, an dem sie nicht mitgewirkt hätten. Stichwort war insoweit die Forderung nach einer Demokratisierung der Staatengemeinschaft. Schließlich wurde auch geltend gemacht, daß die Antarktis über für die Weltgemeinschaft wesentliche Ressourcen verfüge. Es sei vor allem unter dem Gesichtspunkt einer Neuen Weltwirtschaftsordnung ausgeschlossen, daß eine Minderheit von Staaten die Kontrolle über diese Ressourcen ausüben könne. Vor allem wurde angegriffen, daß die Konvention über die Erhaltung der lebenden Ressourcen der Antarktis nur zwischen den Konsultativparteien ausgehandelt worden war und die Verhandlungen über ein künftiges Regime für die mineralischen Ressourcen im geheimen stattfänden. Als Inhalt des »common heritage«-Prinzips wurde in enger Anlehnung an die Seerechtskonvention genannt: gleichberechtigte prozedurale und materielle Beteiligung aller Staaten; Weitergabe von Forschungsergebnissen; Gewinnverteilung; Umweltschutz; planende Bewirtschaftung der Ressourcen durch ein internationales Gremium.

III. Die Reaktion der Staaten des Antarktisvertrages, insbesondere der Konsultativparteien, war teilweise unterschiedlich akzentuiert. Diejenigen Staaten, die Gebietsansprüche in der Antarktis geltend machen, betonten die Rechtsgültigkeit dieser Ansprüche (insbesondere Chile, Großbritannien, Frankreich, Australien). Schon aus diesem Grunde bestritten sie, daß die Antarktis mit dem Tiefseeboden gleichgesetzt und das Prinzip des »gemeinsamen Erbes« angewandt werden kann. Alle Konsultativparteien wie auch die übrigen Antarktisvertragsstaaten betonten vor allem, daß es sich bei dem Antarktisvertrag um den ersten Entmilitarisierungsvertrag handele, der zudem ein effektives Inspektionsrecht aufweise. Dies, wie auch das Einfrieren der sich teilweise überschneidenden Gebietsansprüche, sei ein wesentlicher Beitrag zur Friedenssicherung. Ähnlich argumentiert wurde hinsichtlich des Umweltschutzes. Auch insoweit wurde geltend gemacht, daß es gelungen sei, die Umwelt der Antarktis im Interesse der Weltgemeinschaft zu bewahren. Insgesamt trugen die Parteien des Antarktisvertrages vor, daß dieses Regime unverzichtbar sei.

Dem Vorwurf, es handele sich bei den Konsultativparteien um einen exklusiven Klub, traten sie unter Hinweis auf die Beitrittsregelungen entgegen. Danach kann dem Vertrag

jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, beitreten. Der Status einer Konsultativpartei setze nur entsprechende wissenschaftliche Aktivitäten voraus. Diesem Argument wurde lebhaft widersprochen. Einige Staaten sahen in dem Erfordernis der Forschungstätigkeit eine Diskriminierung, vor allem, da die ständigen Konsultativparteien einer derartigen Verpflichtung nicht unterlägen. Insofern setzten sie dem Ansatz der Antarktisvertragsstaaten, Mitspracherecht verlange die Übernahme bestimmter Pflichten, die Forderung nach einer bedingungslosen Gleichbehandlung aller Staaten entgegen.

Zusätzlich akzentuiert wurden die Debatten durch die von afrikanischen Staaten vorgebrachte Forderung nach einem Ausschluß Südafrikas aus dem Antarktisvertrag. Ein entsprechender Ergänzungsvorschlag zu dem Resolutionsentwurf wurde jedoch schließlich zurückgezogen. Allerdings bestanden dessen Verfechter darauf, daß der Generalsekretär für seinen Bericht keine Informationen von Südafrika einziehen solle.

Rüdiger Wolfrum □

Wirtschaft und Entwicklung

UNCTAD: Verhaltenskodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken — Interessen der Entwicklungsländer noch unzureichend berücksichtigt (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/4/1980 S.138f. fort.)

I. Mit der Verabschiedung des zuvor von einer Konferenz ausgearbeiteten *Multilateral vereinbarten ausgewogenen Grundsatz- und Vorschriftenpakets zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken* durch die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution 35/63 v. 5.12.1980) haben Bestrebungen ihren Ausdruck gefunden, wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen auch auf internationaler Ebene zu verbieten. Die angenommenen Grundsätze und Regeln sollen das Exportpotential gerade der Entwicklungsländer vor den negativen Folgen von Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere seitens transnationaler Unternehmen schützen. Der angenommene Verhaltenskodex verfügt zwar, entsprechend dem Wunsch der westlichen Industriestaaten, über keine rechtliche Bindungswirkung, er soll aber durch Klärung grundlegender Begriffe und Wertungen als Maßstab für nationale Gesetze dienen und so zur Rechtsvereinheitlichung beitragen.

Zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Verhaltenskodexes ist im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) eine jährlich tagende zwischenstaatliche Sachverständigenkommission eingesetzt worden. Ihr wurden in Abschnitt G des »Pakets« folgende Aufgaben übertragen: Funktion als Diskussionsforum für die beteiligten Staaten zum Austausch von Erfahrungen mit dem Verhaltenskodex; Sammlung von Informationen über Fragen, die mit dem Verhaltenskodex zusammenhängen, über die Umsetzung seiner Ziele sowie über Schritte, die Staaten auf nationaler oder regionaler Ebene unternommen haben, um

das Erreichen der Ziele zu unterstützen; Unterbreitung von Vorschlägen und Berichten an Staaten zur Förderung der Durchsetzung des Verhaltenskodexes.

II. Bei der ersten Tagung dieser Expertengruppe, die vom 2. bis 11. November 1981 stattfand, diskutierte sie Berichte der Staaten über ihre Bemühungen zur Umsetzung des »Pakets« sowie des UNCTAD-Sekretariats über gesetzgeberische Entwicklungen zur Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen und über Bemühungen zur Ausarbeitung eines Modellgesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Entwicklungsländer für ihre eigenen gesetzgeberischen Maßnahmen als Richtschnur dienen soll (UN-Doc.TD/B/RBP/5). Mit diesen Bestrebungen zur Ausarbeitung modellhafter gesetzlicher Maßnahmen sollen die Verpflichtungen zur internationalen Zusammenarbeit erfüllt werden, die in Abschnitt F des Verhaltenskodexes niedergelegt worden sind. Grundlage der Arbeiten an dem bzw. den Modellgesetz(en) ist ein erster Entwurf, der vom UNCTAD-Sekretariat bereits während der Vorbereitung des jetzigen Verhaltenskodexes vorgelegt worden war. Die bereits fortgeschrittenen Arbeiten am Modellgesetz sollen nun fortgeführt werden.

Den Abschluß der der Expertengruppe während der ersten Tagung vorgelegten Berichte bildet schließlich eine Studie über Ausschließlichkeitsverträge (Exclusive dealing arrangements, UN-Doc.TD/B/RBP/6), in dem untersucht wird, in welchem Ausmaß derartige Vereinbarungen im Kauf oder Verkauf verwendet werden und in welchem Ausmaß sie den internationalen Handel, speziell den der Entwicklungsländer, beeinflussen. Sinn dieser Studie zu speziellen Bereichen wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, ist es, in der Expertengruppe Erfahrungen auszutauschen und so die Tatsachengrundlagen für eine Verbesserung des Verhaltenskodexes zu verstärken. Zum Abschluß der ersten Tagung der Expertengruppe wurde eine Resolution angenommen, in der die verschiedenen anderen Organe der UNO zur Zusammenarbeit und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen für Personal zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen aufgefordert werden.

III. Die zweite Tagung der Expertengruppe fand, bedingt durch die Vorbereitungen für UNCTAD VI in Belgrad, erst vom 21. bis 30. November 1983 statt; 72 Staaten nahmen teil. Dem Sachverständigenrat lagen neben ausführlichen Berichten über gesetzgeberische Maßnahmen zur Wettbewerbsbeschränkung in entwickelten und sich entwickelnden Ländern zwei weitere Studien des UNCTAD-Sekretariats vor. In der ersten Studie über Angebotskartelle (Collusive Tendering, UN-Doc.TD/B/RBP/12) wurde festgestellt, daß Absprachen über Preise und andere Vertragsbedingungen zwischen Unternehmen für den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen zu einem festen Bestandteil des internationalen Handels geworden sind, daß sie die Handelsabläufe zerstören und die Entwicklung des Handels und der Wirtschaft speziell von Entwicklungsländern behindern. Eine zweite Studie (The effects on international trade transactions of restrictive business practices in the services sector by consulting firms and other enterprises in relation to the